



Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 08.06.2018.
Dieser Beschluss ist am 16.07.2018 in Rechtskraft erwachsen.

Gemeinderat Veltheim
Der Gemeindeammann:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Müller', is written over a light blue rectangular background.

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Müller', is written below the text 'Der Gemeindeschreiber:'.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
<i>Grundsätze</i>	2
<i>Personenbezeichnung</i>	3
II. Anspruch, Umfang.....	3
<i>Anspruch</i>	3
<i>Beitragshöhe</i>	3
<i>Antragstellung</i>	3
III. Berechnung des Beitrages	4
<i>Massgebendes Einkommen und Vermögen</i>	4
<i>Besondere Berechnungs-Grundlagen</i>	5
<i>Festlegung des Anspruchs und Auszahlung des Beitrags</i>	5
<i>Zu- und Wegzug</i>	5
IV. Schlussbestimmungen	6
<i>Verwirkung des Anspruchs</i>	6
<i>Rückerstattung</i>	6
<i>Ausnahmen</i>	6
<i>Rechtsmittel</i>	6
<i>Inkrafttreten</i>	6
Anhang 1	8
1 <i>Maximaltarife als Grundlage für die Beitragsberechnung</i>	8
2 <i>Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge / Höhe der Subventionierung</i>	8
Anhang 2 – Tarif zum Elternbeitragsreglement.....	9
1. <i>Normkosten für die familienergänzende Kinderbetreuung</i>	9
2. <i>Objektbezogene Subventionierung</i>	9

Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Veltheim erlässt, gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12.01.2016 und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978, das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

¹Die Einwohnergemeinde Veltheim unterstützt zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Kindseltern folgende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte / Tagesstrukturen der Wohnsitzgemeinde mit Betriebsbewilligung des Gemeinderats.
- Betreuung der Kinder in einer anderen Kindertagesstätte / Tagesstrukturen in der Schweiz, welche über eine Bewilligung der zuständigen Behörde verfügt.
- Betreuung der Kinder durch eine Tagesfamilie, die einem anerkannten Tagesfamilienverein angeschlossen ist.
- Betreuung der Kinder in einer anderen durch den Gemeinderat anerkannten Institution.

Der Gemeinderat legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.

²Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Betreuungskosten ohne Spesen und ohne Kosten für Mahlzeiten.

³Die Beiträge werden den sorgeberechtigten Eltern bzw. dem Elternteil mit Wohnsitz in Veltheim ausgerichtet.

⁴Erhalten die Leistungsbezüger weitere Kostenbeiträge (z.B. Arbeitgeberbeiträge, Beiträge von Kirchen, karitativen Institutionen, etc.), so werden diese für die Bemessung des Beitrags der Gemeinde in Abzug gebracht. Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, entsprechende Beiträge zu deklarieren.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Anspruch, Umfang

§ 3

Anspruch

¹Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Veltheim, deren Kinder im Sinne von § 1 extern betreut werden und deren wirtschaftliche Verhältnisse unter den in diesem Reglement definierten finanziellen Limiten liegen.

²Beitragsberechtigt sind Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarschule.

³Die Beitragshöhe richtet sich nach den tatsächlich bezogenen Betreuungsleistungen gemäss Abrechnung der jeweiligen Institution.

§ 4

Beitragshöhe

¹Im Anhang zu diesem Reglement werden die maximal subventionsberechtigten Tarife externer Kinderbetreuung festgelegt.

²Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des im § 6 dieses Reglements definierten steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Die Beitragssätze im Einzelnen sind im Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

§ 5

Antragstellung

¹Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.

²Gesuchstellende haben bei der Antragstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

³Die finanzielle Unterstützung erfolgt ab dem 1. Tag der Nutzung der Dienstleistung der Betreuungsinstitution.

⁴Die Höhe des Gemeindebeitrages wird den Gesuchstellenden mittels Entscheidung eröffnet.

III. Berechnung des Beitrages

§ 6

*Massgebendes
Einkommen
und Vermögen*

¹Massgebend ist das im Kanton Aargau für die Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligung massgebende steuerbare Einkommen und Vermögen

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) vom Elternteil, der vom Ehegatten getrennt ist und das betreute Kind bei ihm lebt, oder
- d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

²Einkünfte und Vermögen des Stiefelternanteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.

³Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Definition in der Sozialhilfe- und Präventionsgesetzgebung des Kantons Aargau.

§ 7

Besondere Berechnungs-Grundlagen

¹Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

²Wenn wegen Zuzugs nach Veltheim keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde und auf Verlangen weitere Unterlagen einzureichen.

³Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 8

Festlegung des Anspruchs und Auszahlung des Beitrags

¹Zusammen mit dem offiziellen Gesuchsformular hat der Leistungsbezüger der Abteilung Finanzen die Rechnung der Institution, in welcher das Kind betreut wird, mitsamt einer Zahlungsquittung einzureichen. Die Gesuchseinreichung hat per Ende eines jeden Quartals zu erfolgen.

²Die Abteilung Finanzen berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers im Zeitpunkt des Gesuchseingangs den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der Institution, in welcher das Kind betreut ist, Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage.

³Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger schriftlich eröffnet und der Beitrag ausbezahlt.

⁴Für die Gesuchsabwicklung gelten ergänzend die Bestimmungen auf dem Gesuchsformular.

§ 9

Zu- und Wegzug

¹Bei Zuzug des Leistungsbezügers gilt der Anspruch ab dem ersten Tag des Zuzugs bzw. ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs. Der Leistungsbezüger ist verpflichtet, über Beiträge der früheren Wohngemeinde Auskunft zu erteilen.

²Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Veltheim fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

Verwirkung des Anspruchs Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Betreuungsinstitution beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 11

Rückerstattung Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins von 5 % vollumfänglich zurückzuerstatten.

§ 12

Ausnahmen Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

§ 13

Rechtsmittel ¹Der Beitragsentscheid der Abteilung Finanzen kann mittels schriftlicher Erklärung innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Damit ist der Entscheid aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet neu.

²Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen schriftlich beim Departement Gesundheit und Soziales angefochten werden.

§ 14

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1

1 Maximaltarife als Grundlage für die Beitragsberechnung

¹Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Ansätze der max. Normkosten gemäss Anhang 2 auf den Zeitpunkt eines neuen Schuljahres um maximal 20 % nach oben sowie nach unten anzupassen, wenn dies erforderlich ist.

2 Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge / Höhe der Subventionierung

Der Beitrag der Einwohnergemeinde Veltheim beträgt:

- a) Beim für die Krankenkassenprämienverbilligung massgebenden angepassten steuerbaren Einkommen von

	bis und mit Franken	Prozent Gemeindebeitrag
A	30'000.00	80 %
B	40'000.00	70 %
C	50'000.00	60 %
D	60'000.00	40 %
E	70'000.00	20 %

Der in der vorstehenden Tabelle genannte Prozentsatz bezieht sich auf den Gemeindebeitrag an die tatsächlich anfallenden Nettokosten der externen Kinderbetreuung. Die Kosten sind begrenzt durch die unter Ziffer 1 definierten Maximaltarife.

- b) Vermögenskomponente

In Bezug auf das steuerbare Vermögen gelten ebenfalls die Bestimmungen der individuellen Krankenkassenprämienverbilligung im Kanton Aargau (Aufrechnung von 1/5 des steuerbaren Vermögens als Einkommen).

Anhang 2 – Tarif zum Elternbeitragsreglement

Dieser Tarif tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

1. Normkosten für die familienergänzende Kinderbetreuung

Kindertagesstätten:

Betreuungseinheit	Maximale Normkosten	Sockelbetrag (20 %) durch Erziehungsberechtigte
Kita – ganzer Tag	CHF 100.00	CHF 20.00
Kita – ganzer Tag, Baby von 0 – 18 Monaten	CHF 110.00	CHF 22.00

Tagesfamilien:

Betreuungseinheit	Maximale Normkosten	Sockelbetrag (20 %) durch Erziehungsberechtigte
Pro Stunde ohne Essen	CHF 8.20	CHF 1.65

Schulergänzende Betreuung:

Betreuungseinheit	Maximale Normkosten	Sockelbetrag (20 %) durch Erziehungsberechtigte
Betreuung pro Stunde	CHF 8.00	CHF 1.60
Mittagsbetreuung inkl. Essen*	CHF 17.00	CHF 3.40

2. Objektbezogene Subventionierung

Verein Mittagstisch Veltheim: Die objektbezogene Subventionierung im Rahmen der von der Gemeindeversammlung genehmigten Defizitgarantie bleibt beim Verein Mittagstisch Veltheim bestehen. Es werden keine zusätzlichen Gemeindebeiträge ausgerichtet.



Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 08.06.2018

Anhang 3

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15.05.2020

Gemeinderat Veltheim

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:



Mit Anhang 3 präzisiert der Gemeinderat folgende Reglementsbestimmung:

§ 1

Grundsätze ¹Die Einwohnergemeinde Veltheim unterstützt zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Kindseltern folgende Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung:

- ...

- ...

- ...

- *Betreuung der Kinder in einer anderen durch den Gemeinderat anerkannten Institution.*

Der Gemeinderat legt Standards zur Qualität des Angebots fest und ist für die Aufsicht zuständig.

I.

Als eine andere durch den Gemeinderat anerkannte Institution können durch den Gemeinderat auch in der Gemeinde Veltheim oder auswärts wohnhafte Privatpersonen anerkannt werden.

Familienergänzende Kinderbetreuung durch Privatpersonen in Anwendung dieses Reglements bedarf sinngemäss zur Tagespflege gemäss Art. 12 der Pflegekinderverordnung, PAVO, vom 19.10.1977, der Meldung an die und der Aufsicht durch die Behörde bzw. durch den Gemeinderat Veltheim (Art. 12 Abs. 1 und 2 PAVO). Privatpersonen, die eine solche Kinderbetreuung anbieten, bedürfen somit einer Bewilligung des Gemeinderats (Art. 5 Abs. 1 PAVO). Die Aufsichtsausübung durch den Gemeinderat entspricht Art. 10 PAVO.

II.

Die Eignungsabklärung und die Aufsicht der Privatpersonen, welche familienergänzende Kinderbetreuung anbieten, wird wie folgt durchgeführt:

Wohnort Gemeinde Veltheim: Der Ressortchef Soziales im Gemeinderat und die Fachperson des kommunalen Sozialdienstes führen die notwendigen Gespräche an der Wohnadresse der Privatperson oder im Gemeindehaus Veltheim durch.

Wohnort auswärts: Die Kinderbetreuung anbietende Person hat einen Bericht der zuständigen Behörde der Wohnortsgemeinde beizubringen.

III.

Sofern sich die Privatperson, welche die familienergänzende Kinderbetreuung anbietet, keiner behördlichen Überprüfung gemäss vorstehendem Punkt II. unterziehen möchte, ist eine Anerkennung durch den Gemeinderat ausgeschlossen.

Die Eltern haben sodann keinen Anspruch auf Betreuungsbeiträge.